

- bei Eventualverpflichtungen zugunsten nahestehender Gesellschaften (Garantien, Patronatserklärungen usw.) muss zunächst für die Beteiligung, dann für ein allfälliges Darlehen oder Kontokorrent eine Wertberichtigung und erst in letzter Linie auch für die Eventualverpflichtung eine Rückstellung gebildet werden. Allfällige Sondervorschriften des ausländischen Rechts sind besonders zu beachten;
- für Patronatserklärungen, sofern sie nicht ausweispflichtige Eventualverpflichtungen darstellen, sind dann Rückstellungen erforderlich, wenn die Gesellschaft aus moralischen Überlegungen bereit ist, die Patronatserklärungen zu honorieren.

2.2.7. Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag

a) Allgemeines¹⁰³

Grundsätzlich sind bei der Bilanzierung die Wertansätze anzuwenden, welche am Abschlussstichtag gelten, denn die Bilanz ist eine Stichtagsrechnung. Allerdings sind gewisse Einschränkungen zu machen. Nach dem Imparitätsprinzip dürfen Gewinne erst ausgewiesen werden, wenn sie realisiert worden sind; Verluste dagegen sind zu buchen, wenn sie verursacht und erkannt werden. Daher sind auch Verluste, die erst nach dem Bilanzstichtag, aber vor Aufstellung der (definitiven)¹⁰⁴ Bilanz erkennbar waren (gleicher Ansicht ist Käfer¹⁰⁵) zu berücksichtigen.

103 die in diesem Unterkapitel aufgeführten Textpassagen wurden dem Revisionshandbuch der Schweiz, 1979, Teil 2.2., Seite 176ff, entnommen

104 Anmerkung des Autors

105 Käfer Karl, Berücksichtigung nachträglicher Ereignisse in der Bilanz und Bewertung von Waren nach Art. 666 Abs. 2 OR in: Festschrift der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer, Zürich 1975, Seite 167ff